

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 157 - 157

Fassung der Schwörungsformel beim Haupteide

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gengesetzt: „Die Anwendung und Auslegung der militärischen Regulative über Wittwen- und Waisen-Pensionsgebühren erscheine als eine militärdienstliche und Verwaltungssache und stehe als solche nur den einschlägigen Militärdienst- und Verwaltungsbehörden zu.“ Die auf dieses Vorbringen gebaute gerichtssablehnende Einrede wurde aber durch D. U. G. E. vom 7. Sept. 1839 (Nr. 510^{38.30}) als unbegründet verworfen.

6.

Fassung der Schwörungsformel beim Haupteide.

In einer Novalzehentsache, in welcher es sich vom Ende der Freijahre handelte, war dem Kläger zu beweisen aufgelegt worden:

„daß und wann die unter die Beflagten vertheilten Gemeindegünde kultivirt worden seyen.“

Die Beweisantretung geschah eventuell auch durch Eideszuschreibung. Die Beflagten acceptirten den zugeschobenen Haupteid, und baten, die Eidesformel nach dem Beweissthema zu normiren. Nachdem die primäre Beweisführung kein Resultat geliefert, wurde auf Leistung des Haupteides erkannt, und dieser (in II. Instanz) dahin normirt:

„Jeder der Beflagten habe den Haupteid dahin abzuschwören, daß die ihm zugetheilten Gemeindegünde nicht im Jahre 1805, sondern später, und in welchem Jahre, dann wieviel hiervon in jedem Jahre kultivirt worden seyen.“

Die Beflagten erachteten sich durch diesen Ausspruch beschwert, und brachten in der Revisionsinstanz vor: sie seyen zu Ableistung dieses Eides aus dem Grunde nicht verbunden, weil die Kläger unterlassen hätten, in ihrer Beweisantretung darauf zu artikuliren: zu welcher Zeit und in welchem Umfange jeder der Beflagten die ihm zugetheilten Gemeindegünde kultivirt habe; weil fer-